

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 15. April 1994

24. Band Nr. 97

Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern

Änderung vom 27. Januar 1994

*Der Kantonsrat des Kantons Zug
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 7. Dezember 1946²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3

³ Für ihre im Kanton erzielten Erwerbseinkommen, Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen sind einem Steuerabzug an der Quelle nach der für die Einkommenssteuer von natürlichen Personen geltenden Steuerbelastung unterworfen:

1. Ausländische Personen mit kantonalem steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, welche keine fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung besitzen;
2. Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz;

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat den Steuerabzug zu einem festen Steuersatz anordnen.

¹⁾ GS 24, 393

²⁾ GS 15, 469

§ 6 Abs. 3 (neu)

³ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind im Kanton für diese Leistungen steuerpflichtig, wenn der Empfänger während mindestens der letzten 10 Jahre vor Beginn der Auszahlung der Vorsorgeleistungen seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte und die Vorsorgeeinrichtungen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton haben. Die Besteuerung erfolgt beim Schuldner solcher Leistungen in Form eines Steuerabzuges an der Quelle.

§ 9 Abs. 3 (neu)

³ Die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft haften solidarisch mit dem Steuerpflichtigen bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die aus der Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft in der Schweiz anfallenden Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaber.

§ 17 Abs. 1 Ziff. 1^{bis} (neu), 2, 3^{bis} (neu), 3^{ter} (neu), 5, 8

¹ Zum steuerbaren Einkommen werden ...

- 1.^{bis} Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit und für die Nichtausübung eines Rechtes;
2. jedes Einkommen aus unbeweglichem Vermögen, auch soweit es durch Eigengebrauch erzielt wird. Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Voraussetzungen hiezu fest. Um der Eigentumsbildung Rechnung zu tragen, sind die Eigenmietwerte massvoll festzulegen und nur in grösseren Zeitabständen anzupassen. Als Einkommen gelten insbesondere auch ...
- 3.^{bis} Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- 3.^{ter} Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
5. Lotterie- und Totogewinne; auf Lotterie- und Totogewinnen von mehr als Fr. 20 000.– im Einzelfall ist eine Jahressteuer gemäss § 19 Abs. 5 zu entrichten;
8. Unterhaltsbeiträge, die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten erhalten sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält.

§ 17^{bis} (neu)

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 18 Abs. 2

² Steuerfrei sind die Zahlung von Genugtuungssummen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe und der gesetzlichen Verwandtenunterstützung sowie der Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst.

§ 19 Abs. 1, 1^{bis} (neu), 1^{ter} (neu), 1^{quater} (neu), 4, 5 und 7

¹ Für die Berechnung des Einkommens der natürlichen Personen ist der Durchschnitt der zwei der Veranlagungsperiode unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahre massgebend. Schliesst eines dieser Jahre mit Verlust ab, so kann dieser vom Einkommen des andern Jahres abgezogen werden.

^{1bis} Vom durchschnittlichen, aus geschäftlicher Tätigkeit erzielten Einkommen der Bemessungsperiode können Verlustüberschüsse aus drei vorangegangenen Bemessungsperioden abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

^{1ter} Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

^{1quater} Die in der Bemessungsperiode erlittenen Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken des Geschäftsvermögens bilden abzugsfähigen Aufwand.

⁴ ...eine Zwischenveranlagung gemäss § 61 Ziff. 1 bis 3 vorgenommen worden, so ...

⁵ ...und die Lotteriegewinne über Fr. 20 000.– (§ 17 Abs. 1 Ziff. 5) werden ...

⁷ ...ausgerichtet würde. Für die Berechnung der steuerbaren Kapitalabfindung ist § 23 nicht anwendbar.

632.1(4)

§ 20 Abs. 1 Ziff. 10, 12, 15 (neu)

Vom rohen Einkommen können abgezogen werden:

10. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
12. ... kulturelle Tätigkeit ausüben sowie an deren Jugendsportförderung bis zu höchstens 10 % ...
15. 20 % der Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, höchstens aber Fr. 2400.– pro Kind und Jahr. Dieser Abzug ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet.

§ 22

3. Veranlagung nach dem Aufwand

a. Grundsatz

Abs. 1 und 2 unverändert

Abs. 3 streichen

§ 22^{bis} (neu)

b. Zuzug aus dem Ausland

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Veranlagungsperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so kann ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden werden.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

1. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
2. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
3. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfandlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;

4. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
6. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

§ 28

Geschäftsvermögen

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertschriften), die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

§ 29

¹ Bei der Bewertung von Wertpapieren mit regelmässiger Kursnotierung ist auf den durchschnittlichen Kurswert im letzten, dem Beginn der Veranlagungsperiode vorangehenden Monat abzustellen. Bei Wertpapieren ohne regelmässige Kursnotierung ist unter Berücksichtigung des inneren Wertes der Verkehrswert zu Beginn des der Steuerperiode vorangehenden Jahres massgebend.

² Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtkativen des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

Bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3

§ 31

Pensionen und Leibrenten ohne Rückgewähr sind nicht als Vermögen zu versteuern.

§ 33

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

§ 34 Abs. 1

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

- Fr. 100 000.– für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige
- Fr. 60 000.– für die andern Steuerpflichtigen.

§ 37 Ziff. 2

2. eine Kapitalsteuer vom einbezahlten Aktien- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien- oder Stammkapital. Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende des Steuerjahres. Vorbehalten bleibt § 41.

§ 38 Abs. 1 Ziff. 4 (neu) und Abs. 2 Ziff. 1 und 4 (neu)

¹ Für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes fallen in Betracht:

Ziffern 1 bis 3 unverändert

4. die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträge, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich der Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.

² Als geschäftsmässig begründete Abzüge gelten insbesondere:

1. Zuwendungen für Zwecke der Wohlfahrt des eigenen Personals sowie bis zu 10 Prozent des Reingewinnes für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, sofern ...

Ziffern 2 und 3 unverändert

4. Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken.

§ 39

Ersatzlos streichen

§ 40

B. Genossenschaften

¹ Die Genossenschaften werden nach den für die Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen besteuert.

² Bei den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften, die den Reingewinn nicht vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder verteilen, können Rabatte und Rückvergütungen an Mitglieder bis zu 5 Prozent der rabatt- und rückvergütungspflichtigen Bezüge und Lieferungen als Unkosten abgezogen werden.

§ 41 Abs. 4 (neu)

⁴ Bei Umwandlung einer Betriebsgesellschaft in eine Holdinggesellschaft werden die stillen Reserven vorbehaltlich deren Realisierung oder bei einer Liquidation der Gesellschaft nicht besteuert. Eine allfällige Besteuerung erfolgt gemäss den Bestimmungen für Betriebsgesellschaften zum Steuersatz von 7 Prozent.

§ 41^{bis} (neu)*Gemischte Gesellschaften*

¹ Ausländisch beherrschte Gesellschaften sowie Zweigniederlassungen von solchen Gesellschaften, die in der Schweiz keine oder nur eine beschränkte kommerzielle Tätigkeit ausüben, entrichten Ertrags- und Kapitalsteuern nach den folgenden Grundsätzen:

1. die Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif und nach den ordentlichen Bemessungsvorschriften für Gesellschaften besteuert;
2. die Einkünfte aus dem Ausland werden entsprechend der Bedeutung der Tätigkeit in der Schweiz für deren Erzielung nach den ordentlichen Bemessungsvorschriften für Gesellschaften besteuert;
3. die Kapitalsteuer wird zum ordentlichen Tarif und nach den ordentlichen Bemessungsvorschriften für Gesellschaften auf dem einbezahlten Aktien- oder Stammkapital sowie auf den aus versteuertem Reingewinn resultierenden Reserven erhoben. Für den übrigen Teil des Kapitals ist § 41 sinngemäss anwendbar.

§ 42

*D. Übrige juristische Personen**1. Allgemein*

¹ Die übrigen juristischen Personen, wie Vereine, Korporationen sowie Stiftungen mit kommerzieller Tätigkeit werden nach den für die Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen besteuert.

² ... gelten nicht als steuerbare Einkünfte. Gewinne unter Fr. 10000.– werden nicht besteuert.

³ Vom Reinvermögen der Vereine und Korporationen sind Fr. 60000.– steuerfrei.

§ 42^{bis} (neu)*2. Anlagefonds*

¹ Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Anlagefonds¹⁾.

² Die Anlagefonds unterliegen der Reingewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz und schulden eine Kapitalsteuer auf dem direkten Grundbesitz.

¹⁾ SR 951.31

632.1(4)

§ 45 Abs. 3 (neu)

³ Bei der Steuersatzbestimmung sind die im Durchschnitt der Bemessungsjahre erzielten Netto-Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken des Geschäftsvermögens mitzuberechnen.

§ 46^{bis} (neu)

Ausgleich der kalten Progression

¹ Bei der Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen unter Vorbehalt von Abs. 2 ausgeglichen.

² Der Kantonsrat beschliesst mit einfachem Kantonsratsbeschluss die Anpassung unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Dezember 1993 oder seit der letzten Anpassung um sieben Prozent erhöht hat. Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, ausgehend vom Indexstand Dezember 1993.

§ 47 Abs. 2 (neu)

² Bei der Steuersatzbestimmung sind die im Bemessungsjahr erzielten Netto-Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken mitzuberechnen.

§ 48 Abs. 3 Ziff. 2

2. Leistungen, die geschäftsmässig begründeter Aufwand der Gesellschaft oder Genossenschaft sind;

§ 50 Abs. 3 (neu)

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

§ 60 Abs. 2 und 3

² Für die natürlichen Personen ist die Veranlagung massgebend für den Steuerbezug in den zwei Jahren der Veranlagungsperiode.

³ Für die juristischen Personen gilt als Steuerperiode das Geschäftsjahr. Massgebend ist der Steuerfuss am Ende der Steuerperiode. Der Steuerbezug erfolgt im Kalenderjahr, das der Steuerperiode folgt.

§ 61

Eine Zwischenveranlagung für Einkommen und Vermögen wird durchgeführt bei:

1. Scheidung, gerichtlicher oder dauernder tatsächlicher Trennung der Ehegatten;
2. dauernder und wesentlicher Änderung der Erwerbsgrundlagen zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Berufswechsels;
3. Vermögensanfall von Todes wegen;
4. Änderung der für die Besteuerung im interkantonalen oder internationalen Verhältnis massgebenden Grundlagen.

§ 62^{bs}

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht-unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet.

§ 64 Abs. 1

¹ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einzahlen beilegen.

632.1(4)

§ 76 Abs. 1 und 2

¹ Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

² Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

5.^{bis} Abschnitt

Änderungen rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 93^{bis} (neu)

Revision

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

1. wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
2. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
3. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

³ Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

⁴ Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die fragliche Verfügung oder den fraglichen Entscheid erlassen hat.

§ 93^{ter} (neu)*Rechnungsfehler und Schreibversehen*

Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach der Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

§ 96

¹ Die jährlich zu entrichtenden Steuern der natürlichen und juristischen Personen sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Die Vollziehungsverordnung bestimmt die Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen, den Skonto sowie das Mahn- und Bezugsverfahren.

² ... auf Grundlage der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder auf Grundlage der Steuererklärung. ... Rückforderung oder Nachforderung.

§ 96^{bis} (neu)*Zinsausgleich*

¹ Nach erfolgter Veranlagung erhält der Steuerpflichtige eine Schlussabrechnung.

² Inzwischen geleistete Zahlungen werden angerechnet. Zuwenig bezahlte Beträge werden mit Zins nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge mit Zins zurückerstattet.

³ Auf Begehren des Steuerpflichtigen unterbleibt die Rückerstattung und wird an die Steuer des Folgejahres angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt in diesem Fall ab dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres, höchstens aber auf den Betrag der Jahressteuer des Vorjahres.

⁴ Der Zinsausgleich unterbleibt bei geringfügigen Steuer- und Zinsbeträgen; die Steuerverwaltung kann darüberhinaus in besonderen Fällen auf den Zinsausgleich verzichten.

⁵ Der Zinssatz wird von der Finanzdirektion festgelegt.

§ 96^{ter} (neu)*Sicherstellung, Arrest*

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die Veranlagungsbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Die Sicherstellungsverfügung wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs durch Betreibung auf Sicherstellung oder Arrest vollstreckt.

632.1(4)

³ Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

⁴ Die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Einer allfälligen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁶ Die Arrestaufhebungsklage nach Art. 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ ist nicht zulässig.

§ 130 Ziff. 3

3. ... wissenschaftlicher oder künstlerischer Zwecke in der Schweiz; gleichartige Zuwendungen ins Ausland sind steuerfrei, wenn der Leistende den Nachweis erbringt, dass die Zuwendung ausschliesslich für einen der privilegierten Zwecke verwendet wird;

§ 138

¹ ... zur Folge hat, ist vom Gemeinderat der Gemeinde, in welcher ...

² ... sind verpflichtet, dem Gemeinderat innert 30 Tagen ...

§ 141

Die rechtskräftig veranlagte Steuer wird mit der Zustellung der Rechnung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Im übrigen sind die Bestimmungen über den Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern sinngemäss anwendbar.

§ 149

¹ Renten und Kapitalleistungen der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1995 zu laufen beginnen oder fällig werden, sind steuerfrei.

² Soweit das im Kalenderjahr 1995 zu Ende gehende Geschäftsjahr von juristischen Personen in das Kalenderjahr 1994 zurückreicht, wird die Steuer für diesen Zeitraum nach altem Recht festgesetzt und auf die für den gleichen Zeitraum nach neuem Recht berechnete Steuer angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Ausserordentliche Erträge unterliegen einer separaten Jahressteuer zum Steuersatz von 7 Prozent.

¹⁾ SR 281.1

II.

Diese Gesetzesänderung tritt unter Vorbehalt des Referendums mit Ausnahme von § 96^{bis} am 1. Januar 1995 in Kraft. Das Inkrafttreten von § 96^{bis} wird vom Regierungsrat festgelegt.

Zug, den 27. Januar 1994

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

R. Schwerzmann

Der Landschreiber

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung nicht ergriffen wurde und diese auf den 1. Januar 1995 in Kraft tritt.

Zug, den 12. April 1994

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter

U. Birchler

Der Landschreiber

H. Windlin